

Hinweise und Regelungen zu Veranstaltungen

bis einschließlich 06. Januar 2021

Der Veranstaltungsbetrieb in der Diözese Rottenburg-Stuttgart soll nach und nach wieder aufgenommen werden. Deshalb wurden vom Corona-Krisenstab Leitlinien zur Durchführung festgelegt. Die Grundlage für diese Leitlinien ist die Verordnungen der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen vom 23.06.2020 (Corona VO).

- Folgende Veranstaltungen sind unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Abstands- und Hygienevorschriften sowie der jeweiligen ortspolizeilichen Anordnungen möglich:
 - Gottesdienste, sofern das Hygienekonzept des jeweiligen Kirchenraumes eingehalten wird
 - Veranstaltungen, die am Beginn oder Ende eines Prozesses stehen
 - Preisverleihungen und Ehrungen
- Es sollte immer auch geprüft werden, ob die Veranstaltung evtl. in digitaler Form durchführbar ist.
- Veranstaltungen, bei denen die reine Begegnung im Mittelpunkt steht, können derzeit nicht stattfinden.

Zur Durchführung der Veranstaltungen gelten weiter folgende Regelungen:

- Für jede Veranstaltung müssen die Hygieneanforderungen nach §4 Corona VO eingehalten werden.
- Ebenfalls muss ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept nach §5 Corona VO erstellt werden.
- Die Kontaktdaten der Teilnehmer müssen aufgenommen und vier Wochen lang aufbewahrt werden. Auf Verlangen müssen die Daten den Behörden zugänglich gemacht werden. (§6 Corona VO).

- In geschlossenen Räumen ist pro 10 m² eine Person zulässig. Zusätzlich müssen 1,5 m Sicherheitsabstand nach allen Seiten gegeben sein.
- Für jeden Teilnehmer sollte ein fester Sitzplatz vorhanden sein, dieser darf die Abstandsregelung von 1,5 m nicht unterschreiten.
- Stehempfänge (mit Häppchen und Getränken) in geschlossenen Räumen sind grundsätzlich nicht möglich.
- Stehempfänge (mit Häppchen und Getränken) im Freien sind unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften möglich, z. B. durch ein Lunchpaket. Sie sollten aber aus Nachhaltigkeitsgründen vermieden werden.
- Buffetts jeglicher Art sind untersagt.
Getränke können nur in geschlossenen Flaschen und Essen nur einzeln verpackt ausgegeben werden.